

**Präsident:** Eine Zeichnungsliste wird im Vorzimmer ausgelegt. Wegen des Tages der Besichtigung bleibt weitere Mittheilung noch vorbehalten.

(Nr. 318.) Druckexemplare einer Petition des Gemeindevorstandes Zimmermann in Niederschlag und Genossen um Errichtung einer Güterverkehrsstelle daselbst.

(Nr. 319.) Druckexemplare einer Petition der städtischen Kollegien zu Penig die Richtung der projektirten Eisenbahn Altenburg-Langenleuba betr.

**Präsident:** Diese beiden Sachen sind zu vertheilen.

(Nr. 320.) Bericht der Finanzdeputation B über Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven sowie für Personen- und Güterwagen betr.

(Nr. 321.) Bericht derselben Deputation über Tit. 50 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Umbau des Bahnhofes Großschönau betr.

(Nr. 322.) Antrag zum mündlichen Bericht derselben Deputation über Tit. 72 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Herstellung eines zweiten Gleises an der Linie Werdau-Weida von Gauern bis Endschütz betr.

(Nr. 323.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über Tit. 47 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Erweiterung des Bahnhofes Reitz betr.

**Präsident:** Alle diese Sachen zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 324.) Druckexemplare einer Eingabe des Rechtsanwalts Emil Lehmann in Dresden, die Uebersetzung des Schulchan aruch betr.

**Präsident:** Zu vertheilen.

(Nr. 325.) Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betr.

**Präsident:** Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Wir treten in die heutige Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Interpellation des Abg. Goldstein und Genossen, die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts bei den Unterbehörden betr.“ (Drucksache Nr. 51.)

Ueber Interpellationen bestimmt § 31 der Landtagsordnung Folgendes:

„Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betr. Minister abschriftlich mittheilt, und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.“

Das ist im vorliegenden Falle bereits geschehen.

„Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.“

Das müßte jetzt geschehen. Ich bitte um Vorlesung.

(Geschieht durch Sekretär Ahnert.)

Dann heißt es weiter in der Landtagsordnung:

„Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die letztere — die Interpellation — beantworten werde.“

Ich habe also die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Erklärung abzugeben.

**Staatsminister von Meckisch:** Ich bin bereit, die Beantwortung der Interpellation heute zu übernehmen.

**Präsident:**

„An die Beantwortung — heißt es weiter — einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.“

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

Zur Begründung der Interpellation hat das Wort der Herr Abg. Goldstein.

**Abg. Goldstein:** Meine Herren! Die vorliegende Interpellation ist nothwendig geworden, weil, wie Sie auch aus dem Inhalt derselben ersehen, der Herr Staatsminister in der Sitzung vom 30. November vorigen Jahres die bekannte Erklärung abgegeben hat und namentlich bei dem Zwischenruf: wer regiert in Sachsen? er davon ausgegangen ist, daß die nöthige Strenge und Autorität von oben gehandhabt werde; auch hat er sich insbesondere zu dem Fall Hofmann und zur Frage der Benennung der Berichterstatter ganz ausdrücklich ausgesprochen. Ich würde ja auf eine weitere Begründung verzichten können, wenn es nicht auch der Berichtigung eines Namens bedürfte und wenn nicht auch bezüglich des Falles Frehse eine Erläuterung gegeben werden müßte. Wie Sie gelesen haben, ist der Abg. Hofmann neulich in Haara wieder nicht zur Rede zugelassen worden, und zwar weil sich der überwachende Beamte von der Amtshauptmannschaft Zwickau, Herr Christmann, nicht Thiermann, wie ich irrthümlich berichtet worden bin, auf die Instruktion seiner Behörde berufen und gesagt hat, er dürfe den Abg. Hofmann nicht sprechen lassen.